

**Datum:** Wed, 06 Nov 2013 15:24:12

**Von:** <\*\*\*\*\*@stura-md.de>

**An:** [info@aeksa.de](mailto:info@aeksa.de)

**Cc:** [stura-intern@uni-magdeburg.de](mailto:stura-intern@uni-magdeburg.de)

**Betreff:** Bitte um Stellungnahme der Ärztekammer LSA: Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest  
Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist \*\*\*\*\*. Ich bin Mitglied des Studierendenrates der Otto-von-Guericke Universität (OvGU) und Mitglied im Fachschaftsrat der Fakultät für Informatik der OvGU und somit studentischer Interessensvertreter.

Meine Mail betrifft den Umstand, dass an meiner und anderen Fakultäten der OvGU Prüfungsausschüsse/ -kommissionen und -ämter von Prüflingen bei Rücktritt von der Prüfung ein (privat-) ärztliches Attest verlangen wollen, welches Symptome und oder auch die festgestellte Krankheit des Prüflings listet. Das entsprechende Dokument der Fakultät für Informatik finden sie im Anhang unter [1].

Ähnliche Dokumente, welche ebenso das Krankheitssymptom und die Bezeichnung der Krankheit verlangen, werden an anderen Fakultäten den Prüflingen vorgeschrieben. Die Diskussion um derartige Dokumente wird schon eine Weile innerhalb der OvGU geführt. Aus studentischer Sicht wird das vorgegebene Attest aus verschiedenen Gründen abgelehnt.

Ich bitte sie als berufliche Vertreter der Ärzte des Landes Sachsen-Anhalts um eine Aussage oder Stellungnahme aus ihrer Sicht zur privatärztlichen Angabe von Krankheitssymptom und die Bezeichnung der Krankheit auf einem Attest, bei Prüfungsrücktritt eines Studierenden.

Dabei würde uns als Studierendenvertreter besonders interessieren, welche Auffassung sie zu folgenden Umständen vertreten:

- 1) die Gefährdung der Therapie durch Offenbarung des Krankheitszustandes (insbesondere bei einer Erkrankung auf dem Gebiet der Neurologie oder Psychiatrie)
- 2) der Wirksamkeit der Erklärung des Prüflings bei einer möglichen Nötigung zur Abgabe der Schweigepflichtserklärung bei dessen Mitwirkungspflicht zur Klärung der Prüfungsunfähigkeit
- 3) zur berechtigten oder unberechtigten Weigerung eines Arztes zur spezifizierten Attestierung mit Diagnose des Gesundheitszustands des Prüflings, in Bezug auf § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

Würden sich Ärzte, wie in Punkt 3) beschrieben, berechtigt weigern ein entsprechendes Attest auszustellen, würde vom Prüfling Unmögliches verlangt werden.

Wir bitten sie höflichst um eine Stellungnahme oder auch einen Gesprächstermin zu den hier beschriebenen an der OvGU verlangten Attesten.

Wir stehen im Kontakt zu den Stellen und Gremien der OvGU, welche sich mit der Thematik der Atteste beschäftigen. Wenn möglich, wären wir sehr erfreut über Handlungshinweise für unsere Studierende und uns als Interessensvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

\*\*\*\*\*

[1] - [http://www.cs.uni-magdeburg.de/inf\\_media/downloads/studium/pruefungsorganisation/formulare/attest.pdf](http://www.cs.uni-magdeburg.de/inf_media/downloads/studium/pruefungsorganisation/formulare/attest.pdf)

--

\*\*\*\*\*

Studierendenrat der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Postfach 4120  
39016 Magdeburg  
Telefon: 0391 - 6718971

Students Council of the  
Otto-von-Guericke University Magdeburg